



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 54/2014 vom 9. Dezember 2014

**Diplomierungssatzung
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 02.04.2014**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0) 30 30877-1319

**Diplomierungssatzung
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 02.04.2014¹**

Auf Grund des § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 34 Absatz 1 Satz 3 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26 Juli 2011 (GVBl.S. 378) und § 16 der Studienordnung für den Studiengang „Rechtspflege“ (StudORPfl) vom 27. Juni 2006 hat der Fachbereich Rechtspflege am 2. April 2014 die folgende Diplomierungssatzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Verleihung des Diplomgrades
- § 2 Diplomierungsausschuss
- § 3 Aufgaben des Diplomierungsausschusses
- § 4 Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 5 Bearbeitungszeit
- § 6 Einreichen der Diplomarbeit
- § 7 Bewertung der Diplomarbeit
- § 8 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 9 Entziehung des Diplomgrades
- § 10 Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Muster der Diplom-Urkunde

¹ Von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 27.11.2014 zur Kenntnis genommen.

§ 1 Verleihung des Diplomgrades

(1) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) verleiht im Studiengang „Rechtspflege“ Absolventen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ und Absolventinnen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Rechtspflegerprüfung bestanden und eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit vorgelegt hat.

(2) Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung oder sonstige Bekanntgabe einer Diplomurkunde nach dem in der Anlage zu dieser Satzung vorgegebenen Muster verliehen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen und von dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Rechtspflege zu unterzeichnen.

§ 2 Diplomierungsausschuss

(1) Am Fachbereich Rechtspflege wird ein Diplomierungsausschuss gebildet. Diesem gehören der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder als Vorsitzende (im Vertretungsfall der Prodekan oder die Prodekanin) sowie zwei hauptamtliche Lehrkräfte an.

(2) Die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte des Diplomierungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Diplomierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und eine hauptamtliche Lehrkraft am Abstimmungsverfahren teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der oder die Vorsitzende kann im Falle des § 3 Nr. 3 Eilentscheidungen allein treffen. Er oder sie informiert die weiteren Mitglieder des Diplomierungsausschusses unverzüglich.

§ 3 Aufgaben des Diplomierungsausschusses

Zu den Aufgaben des Diplomierungsausschusses gehören insbesondere:

1. die Zulassung von Diplomarbeitsthemen,
2. die Bestellung von Korrektoren und Korrektorinnen,
3. die Entscheidung über Anträge zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
4. die Abhilfeentscheidung im Rahmen eines Gegenvorstellungsverfahrens.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Wer eine Diplomierung anstrebt, hat zunächst eine hauptamtliche Lehrkraft unter Nennung eines Themas um Betreuung und Erstkorrektur der Diplomarbeit zu ersuchen. Hat diese hauptamtliche Lehrkraft zugesagt, so ersucht der Kandidat oder die Kandidatin eine andere hauptamtliche Lehrkraft um Übernahme der Zweitkorrektur. Wenn beide Zusagen erteilt sind, kann der Kandidat oder die Kandidatin das Thema sowie Erst- und Zweitkorrektor bzw. Erst- und Zweitkorrektorin seiner oder ihrer Diplomarbeit dem Diplomierungsausschuss vorschlagen.

(2) Das Anmeldeverfahren zur Anfertigung einer Diplomarbeit nach Absatz 1 beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. März des letzten Studienjahres. Wer sich bis zum 31. März nicht angemeldet hat, kann erst an dem Diplomierungsverfahren des Folgejahres teilnehmen.

(3) Über die Zulassung des Themas und die Bestellung der Korrektoren und Korrektorinnen entscheidet der Diplomierungsausschuss jeweils bis zum 30. April des Anmeldejahres. Die Anmeldung kann bis zur Zulassung zurückgenommen werden.

§ 5 Bearbeitungszeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit endet jeweils am 31. März des auf die Zulassung folgenden Jahres.
- (2) Der Diplomierungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig eine Verlängerung bis zu einem Jahr bewilligen.
- (3) Ein Rücktritt vom Diplomierungsverfahren ist einmal möglich.

§ 6 Einreichen der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit zweifach in gedruckter gebundener Form und einmal in digitalisierter Form bei der HWR Berlin, Fachbereich Rechtspflege, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin einzureichen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit der Einreichung der Diplomarbeit schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

§ 7 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von zwei Korrektoren bzw. Korrektorinnen bewertet. Dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin wird die Bewertung des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin bekannt gegeben. Der Zweitkorrektor oder die Zweitkorrektorin kann sich der Bewertung des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin anschließen, wenn er oder sie nicht von der Bewertung des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin abweicht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine von dem Dekan oder der Dekanin bestimmte dritte hauptamtliche Lehrkraft. Diese kann sich dabei für die Erst- oder die Zweitbewertung entscheiden oder eine dazwischen liegende Bewertung festsetzen.

- (2) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt folgende Noten- und Punkteskala:

1 = sehr gut
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
15 bis 13 Punkte

2 = gut
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
12 bis 10 Punkte

3 = befriedigend
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
9 bis 7 Punkte

4 = ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
6 bis 4 Punkte

5 = nicht bestanden
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
3 bis 0 Punkte

(3) Der Diplomgrad wird nur verliehen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wird. Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine falsche Versicherung nach § 6 Absatz 2 abgegeben, ist die Diplomarbeit mit 5 (nicht bestanden, 0 Punkte) zu bewerten.

(4) Die Bewertung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder von der Vorsitzenden des Diplomierungsausschusses schriftlich bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit nach der Zulassung nicht fristgemäß abgegeben oder mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet worden, kann das Diplomierungsverfahren einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn die Diplomarbeit nach § 7 Absatz 3 Satz 2 mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

§ 9 Entziehung des Diplomgrades

Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine falsche Versicherung nach § 6 Absatz 2 abgegeben und wird dies erst nach Verleihung des Diplomgrades bekannt, kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des Diplomierungsausschusses den Diplomgrad entziehen und die Einziehung der Diplom-Urkunde anordnen. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kandidat oder die Kandidatin eine falsche Versicherung nach § 6 Absatz 2 abgegeben hat, kann der Diplomierungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin ein Gutachten über die Diplomarbeit einholen.

§ 10 Gegenvorstellungsverfahren

Gegen Entscheidungen des Diplomierungsausschusses sind Gegenvorstellungen zulässig. Gegenvorstellungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Diplomierungsausschuss einzureichen. Hilft der Diplomierungsausschuss Gegenvorstellungen nicht ab, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin oder ein von ihm Beauftragter oder eine Beauftragte über die Gegenvorstellungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HWR Berlin in Kraft und findet für die Diplomierungsverfahren ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.



Diplom-Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am Geburtstag
in Geburtsort
wird nach einem Studium
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- Fachbereich Rechtspflege -
im

Studiengang Rechtspflege

sowie erfolgreich abgelegter Staatsprüfung
und Anfertigung einer wissenschaftlichen Diplomarbeit
der akademische Grad

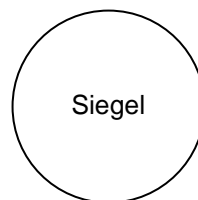
Diplom-Rechtspfleger/in (FH)

verliehen.

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

Berlin, den (Datum der Verleihung)



Titel Vorname Nachname
Der Präsident/Die Präsidentin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Titel Vorname Nachname
Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereichs Rechtspflege